

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

**A m t s b l a t t**

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

44. Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Hg. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 63.

Dienstag, den 5. August

1884.

## Bekanntmachung,

### die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe betr.

Die Herren Unternehmer von unfallversicherungspflichtigen Betrieben in den Städten Wilsdruff und Siebenlehn, sowie in den ländlichen Ortschaften des hiesigen Verwaltungsbezirks werden darauf hingewiesen, daß von ihnen nach Maßgabe der in Nr. 174 des Dresdner Journals erlassenen Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 21. d. Monats jeder unter den § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 fallende Betriebe unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen

**bis zum 1. September dies. Js.**

bei der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft anzumelden ist.

**Diese Anmeldepflicht erstreckt sich** insbesondere auf

- a) Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten,
- b) Steinbrüche, Gräbereien (Gruben), Werften und Bauhöfe,
- c) Fabriken aller Art und Hüttenwerke.

Als Fabriken gelten insbesondere — auch wenn dies nach dem Sprachgebrauch zweifelhaft sein sollte — alle Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden.

Hierzu muß z. B. ein Bäcker, welcher in seinem Bäckereibetriebe mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt, diesen Betrieb anmelden;

- d) alle Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen.

Hierzu muß z. B. ein Schneider, welcher mit einem Gasmotor und einem Lehrling arbeitet, seinen Betrieb anmelden;

- e) Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden;

- f) jeden Gewerbebetrieb, welcher Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten zum Gegenstande hat.

Landwirthschaftliche Nebenbetriebe sind anzumelden, wenn sie unter den § 1 Abs. 1 oder 4 des Unfallversicherungsgesetzes fallen, insbesondere also, wenn sie — wie dies bei den auf den Gütern vorhandenen Brennereien der Fall ist — als Fabriken anzusehen sind.

Bei Angabe der Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen sind auch die etwa beschäftigten jugendlichen Arbeiter und Kinder sowie die Lehrlinge mitzuzählen. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende („durchschnittliche“) Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergibt.

Im Uebrigen hat man auf die obgedachte Bekanntmachung beigegebene Anleitung für die Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe zu verweisen.

**Anmeldeformulare** werden den Anmeldepflichtigen durch die Herren Bürgermeister von Wilsdruff und Siebenlehn, bez. durch die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher zugehen. Sollte jedoch hierbei ein Anmeldepflichtiger übersehen werden, so hat derselbe behufs Erlangung eines Formulars selbst rechtzeitig Sorge zu tragen.

Meißen, am 31. Juli 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Boffe.

## Bekanntmachung.

Die nicht zu fern liegende Befürchtung, daß die im südlichen Frankreich epidemisch herrschende Asiatische Cholera auch nach Deutschland könne verschleppt werden, macht es zur Pflicht, allen Zuständen und Verhältnissen, die in Bezug auf öffentliche Gesundheitspflege von Bedeutsamkeit sind, verdoppelte Aufmerksamkeit zuzuwenden und durch geeignete Vorbeugungsmaßregeln dafür Sorge zu tragen, daß thunlichst Alles beseitigt werde, was der Entwicklung der Seuche und, in diesem Falle, einem umfangreicheren Umsichgreifen derselben irgendwie Vor- schub zu leisten geeignet sein kann.

Nach dieser Richtung hin werden auf Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern die Herren Bürgermeister von Wilsdruff und Siebenlehn, sowie die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher des hiesigen Verwaltungsbezirks zur Zeit in Sonderheit auf Nach- stehendes hingewiesen:

1., Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln ist sowohl in Bezug auf die Beschaffenheit der Waaren als der Verkaufsstellen und der zur Verwendung kommenden Gefäße einer sorgfältigen und strengen Beaufsichtigung zu unterstellen. Namentlich ist dem Feilbieten und dem Verkaufe unreifen Obstes mit Nachdruck entgegenzutreten.

2., Straßen und Plätze sind von faulenden und säulnißfähigen Substanzen rein zu halten.

Berunreinigte Wasserläufe, Gräben, Kanäle pp. sind zu reinigen.

3., Es ist für reines Trink- und Gebrauchswasser Sorge zu tragen.

Brunnen mit gesundheitsgefährlichem oder auch nur solcher Gefährlichkeit verdächtigem Wasser sind zu schließen.

Jede Berunreinigung der Orte, an welchen Wasser zum Trinken oder Hausgebrauch entnommen wird, und der Umgebung solcher Stellen durch Abfälle aus Haushaltungen und Ställen ist zu verhindern.

4., Es ist für rasche Abführung der Schmutz- und Planschwässer aus den Häusern und deren Nachbarschaft zu sorgen.

Die Einleitung solcher Wässer in Senkgruben, die an Wohngebäuden anliegen, muß, wo immer die Fügigkeit dazu geboten ist, vermieden und abgestellt werden.

Die Entwässerungsanlagen sind öfter, womöglich durch Ausspülung mit Wasser zu reinigen.

5., Abortgruben und Düngerstätten sind öfter und rechtzeitig zu entleeren.

Die Abortgruben und Pissoirs in Anlagen, die, wie auf Eisenbahnstationen, öffentlichen Plätzen, in Gasthäusern und Restaurationen, dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, ingleichen in Schulen, Herbergen, Logir- und Kosthäusern, Massenquartieren, Fabriken und gewerblichen Anlagen und dergleichen müssen öfters gehörig desinfiziert werden.

6., Dungstätten auf den Höfen sind derartig zu halten, daß eine Berunreinigung des Bodens und namentlich der etwa in der Nähe befindlichen Brunnen verhütet wird.

Hierüber werden noch die im hiesigen Verwaltungsbezirk wohnhaften Herren Aerzte aufgefordert, von zu ihrer Kenntniß gelangenden choleraartigen oder choleraähnlichen Erkrankungsfällen sofort an die Bürgermeister bez. Gemeindevorstände oder Gutsvorsteher, welche diesfalls unverzüglich dem Königl. Bezirksarzte, Herrn Medizinalrath **Dr. Körner** hier, Mittheilung zu machen haben, Anzeige zu erstatten.

Meißen, am 1. August 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Boffe.